

Anforderungen an den M-Arzt

1. Präambel

Am Mannschaftsarztverfahren (M-Arzt-Verfahren) wird ein Arzt beteiligt, der

- 1.1 gewährleistet, dass Qualität und Wirksamkeit der Leistungen zur Heilbehandlung und Rehabilitation dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechen und den medizinischen Fortschritt berücksichtigen,
- 1.2 über die unter 2. - 4. genannte fachliche Befähigung, personelle und sächliche Ausstattung verfügt,
- 1.3 persönlich geeignet ist¹,
- 1.4 zur Übernahme der Pflichten nach 5. bereit ist und
- 1.5 von einem Verein, der gesetzlich unfallversicherte Sportler beschäftigt, gegenüber der VBG als bestellter Mannschaftsarzt benannt ist.

2. Fachliche Befähigung

Der M-Arzt

- 2.1 muss zum Führen der deutschen Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“, „Chirurgie mit Schwerpunkt Unfallchirurgie“ oder „Orthopädie“ berechtigt sein,
- 2.2 muss, soweit er keine der unter 2.1 aufgeführten Facharztbezeichnungen führt, nachweisen, dass in seiner Zeit der ärztlichen Tätigkeit nach der Approbation eine mindestens zweijährige orthopädisch/unfallchirurgische bzw. unfallmedizinische Tätigkeit enthalten ist,
- 2.3 muss spätestens sechs Monate nach erfolgter Zertifizierung die Zusatz-Weiterbildung „Sportmedizin“ absolviert haben,
- 2.4 muss mindestens drei Jahre Erfahrung in sportmedizinischer Diagnostik und der Therapie von Sportverletzungen nachweisen (anrechenbar sind Zeiten vor der Approbation und die Zeiten der Zusatz-Weiterbildung „Sportmedizin“),
- 2.5 muss über eingehende Erfahrungen in der für die Unfallversicherungsträger erforderlichen Dokumentation und Berichterstattung verfügen und
- 2.6 über Fachkunde im Strahlenschutz in der medizinischen Röntgendiagnostik verfügen.

¹ Das Kriterium der persönlichen Eignung gilt mit der Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch die zuständige Bezirksverwaltung als erfüllt.

3. Personelle Ausstattung

- 3.1 Eine medizinische Assistenzkraft muss verfügbar sein.

4. Sächliche Ausstattung

- 4.1 Mindestens ein Warteraum.
- 4.2 Mindestens ein Behandlungsraum.
- 4.3 Mindestens zwei Eingriffsräume für invasive Eingriffe, getrennt für Eingriffe bestimmten Kontaminationsgrades.
- 4.4 Normentsprechende Sterilisationsmöglichkeit, ggf. auch extern.
- 4.5 Ausreichende Ausstattung mit Instrumenten für die Behandlung von Unfallverletzten.
- 4.6 Ausreichende Einrichtungen zur datenschutzgerechten Archivierung.
- 4.7 Röntgenanlage mindestens der Anwendungsklasse II der Röntgen-Apparate-Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

5. Pflichten

5.1 Pflichten – Allgemeiner Teil

- 5.1.1 Der M-Arzt verpflichtet sich, die M-ärztliche Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Regelungen und unter Anwendung des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger in der jeweils geltenden Fassung auszuüben sofern dem keine expliziten Regelungen des M-Arzt-Verfahrens entgegenstehen.

Der M-Arzt verpflichtet sich ferner

- 5.1.2 die M-ärztliche Tätigkeit persönlich und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auszuüben,
- 5.1.3 die für die VBG erforderlichen Dokumentationsarbeiten sowie Berichterstattungen fristgerecht durchzuführen und insbesondere Arzt-Berichte unverzüglich zu erstatten,
- 5.1.4 zur Nutzung des elektronischen Berichtsformulars der VBG für die gängigen Arztberichte (darüber hinaus gehende Kommunikation erfolgt auf dem Post- bzw. Fax-Wege, Mailverkehr ist aus Gründen des Datenschutzes nicht gestattet),
- 5.1.5 an Maßnahmen der VBG zur Qualitätssicherung und deren Umsetzung mitzuwirken,
- 5.1.6 jederzeit durch die zuständige Bezirksverwaltung der VBG die Erfüllung der Anforderungen überprüfen zu lassen,

- 5.1.7 zur Teilnahme an einer VBG-Schulung zur Einführung in die M-Arzt-Tätigkeit sowie die Teilnahme an entsprechenden Folgeseminaren spätestens alle 24 Monate.

5.2 Pflichten – Rehabilitation

Der M-Arzt verpflichtet sich,

- 5.2.1 ärztliche Unterlagen einschl. Krankenblätter, Röntgenaufnahmen und eine geeignete Verletzungsdokumentation für alle behandelten Sportler mindestens 15 Jahre aufzubewahren,
- 5.2.2 Arbeitsunfallverletzte mit einer Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis bzw. Schwerstverletzungsartenverzeichnis unverzüglich einem am Verletzungsartenverfahren bzw. Schwerstverletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhaus oder Arzt zu überweisen,
- 5.2.3 die für die Versorgung von verunfallten Sportlern erforderliche Ausstattung der Praxis stets auf dem aktuellen Stand der medizinischen und medizinisch-technischen Entwicklung zu halten,
- 5.2.4 jede Änderung in den die Tätigkeit betreffenden Verhältnissen umgehend der zuständigen Bezirksverwaltung der VBG mitzuteilen (z. B. Praxisverlegung, räumliche Praxisumgestaltung, Änderung der Rechtsform, Umstrukturierung der Klinik),
- 5.2.5 Aufforderungen der VBG im Zusammenhang mit der Steuerung des Heilverfahrens nachzukommen sowie die Fall- und Reha-Manager der VBG zu unterstützen.

5.3 Pflichten – Prävention

Der M-Arzt verpflichtet sich, in der Mannschaft, für die er benannt wurde,

- 5.3.1 sportmedizinische Untersuchungen selbst durchzuführen oder zu koordinieren; sofern der M-Arzt diese Untersuchungen nicht selbst durchführt, wirkt er darauf hin, dass er die Untersuchungsergebnisse zur Kenntnis bekommt. Darüber hinaus koordiniert der M-Arzt weitere für die Sportausübung sinnvolle oder notwendige ärztliche Untersuchungen der Sportler;
- 5.3.2 auf die Durchführung einer (Leistungs-)Diagnostik hinzuwirken und gegebenenfalls an der Auswertung mitzuwirken;
- 5.3.3 auf eine Erstellung einer Verletzungsdokumentation hinzuwirken und gegebenenfalls daran mitzuwirken;
- 5.3.4 die ärztlichen Standards der VBG im Rahmen des „Return-to-Competition“ einzuhalten und auf dessen weitere Umsetzung hinzuwirken;
- 5.3.5 ein Handlungsschema für die Erst- und Weiterversorgung von Verletzungen auszuarbeiten und zu implementieren; der M-Arzt verpflichtet sich ferner, weitere Beteiligte, z.B. Trainer und Physiotherapeuten, über die Handlungsschritte zur Einhaltung die-

ses Handlungsschemas für die Erst- und Weiterversorgung in Kenntnis zu setzen und auf deren Einhaltung hinzuwirken;

- 5.3.6 die am Prozess Beteiligten, z.B. Sportler, Trainer und Physiotherapeuten, darüber aufzuklären, dass ihm jegliche Medikation des Sportlers bekannt gegeben werden sollte;
- 5.3.7 die relevanten Regelwerke zum Anti-Doping zu kennen und entsprechend zu handeln; er klärt die am Prozess Beteiligten, z.B. Sportler, Trainer und Physiotherapeuten, über das richtige Verhalten zum Anti-Doping auf, sofern der Verein keinen anderen Anti-Doping-Beauftragten genannt hat;
- 5.3.8 bei der Erarbeitung von Regenerationsmaßnahmen mitzuwirken und auf deren Umsetzung hinzuwirken sowie
- 5.3.9 eine Dokumentation der oben genannten durchgeführten Präventionsmaßnahmen zu erstellen und diese jährlich, spätestens 12 Monate nach der erfolgten Zertifizierung, anhand des „Fragebogens Prävention“ an die VBG zu übermitteln.

6. Beteiligung

- 6.1 Die Beteiligung am M-Arzt-Verfahren erfolgt auf Antrag des Arztes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 53 SGB X mit der VBG.
- 6.2 Die Beteiligung der M-ärztlichen Tätigkeit für eine Mannschaft endet (auflösende Bedingungen)
 - 6.2.1 nach Aufgabe der mannschaftsärztlichen Tätigkeit,
 - 6.2.2 bei Kündigung des Vertrages,
 - 6.2.3 zwei Jahre nach der letzten erfolgten Zertifizierung und kann durch eine entsprechende Rezertifizierung fortgeführt werden,
 - 6.2.4 nach Beendigung des M-Arzt-Verfahrens durch die VBG. Diese kann ohne Angabe von Gründen erfolgen und muss seitens der VBG den beteiligten Ärzten drei Monate im Voraus angekündigt werden.
- 6.3 Die Beteiligung wird bei Verdachtsmomenten oder nach 12 Monaten im Hinblick auf die Erfüllung der unter 1. - 5. genannten Voraussetzungen überprüft. Der erste 12-Monats-Zeitraum beginnt mit dem Tag der Zertifizierung.
- 6.4 Die Beteiligung wird widerrufen,
 - 6.4.1 wenn der M-Arzt nicht spätestens sechs Monate nach erstmaliger Zertifizierung den Erwerb der Zusatz-Weiterbildung „Sportmedizin“ nachweisen kann,

- 6.4.2 wenn die personelle und sächliche Ausstattung nicht mehr den unter 3 und 4 genannten Anforderungen entspricht sowie
- 6.4.3 bei schwerwiegender oder wiederholter Pflichtverletzung.